

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ der Stadt Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 6 der Gemarkung Rahden eine 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ als Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Änderung erfolgt gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für innenstadtnahes Wohnen zwischen der Weher Straße und dem Drosselweg zu schaffen.

Der von der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ betroffene Bereich ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Entsprechend des Beschlusses des Rates erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eine eingehende Erläuterung des Bebauungsplanes in einer

**öffentlichen Bürgerversammlung
am Montag, dem 26.11.2018, um 19.00 Uhr,
im Rathaus (Sitzungssaal), Lange Straße 5-9, 32369 Rahden.**

In der Bürgerversammlung haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu informieren, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen zu den vorgesehenen Planungen abzugeben.

Anschließend liegt der Entwurf des Bebauungsplanes noch bis zum 10.12.2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III (Bauen und Stadtentwicklung), Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, zur Einsicht aus. Auch während dieser Zeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der vom Rat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossene Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Bahnhofstraße/Weher Straße“ mit den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung wird weiterhin gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019

bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rahden, Fachbereich III, Zimmer 1.24, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

donnerstags
vorgetragen werden.

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



